

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 307

**Die Leugnung  
von historischen Tatsachen  
als Straftatbestand  
im internationalen Vergleich**

Von

**Afroditi Voli**



**Duncker & Humblot · Berlin**

AFRODITI VOLI

Die Leugnung von historischen Tatsachen  
als Straftatbestand im internationalen Vergleich

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer  
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 307**

# Die Leugnung von historischen Tatsachen als Straftatbestand im internationalen Vergleich

Von

Afroditi Voli



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin, München

Die Juristische Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Arbeit  
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI Books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 978-3-428-18595-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-58595-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Februar 2020 als Dissertation angenommen. Später erschienene Quellen konnten vereinzelt noch bis Mai 2022 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem hochverehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin. Er hat das Entstehen dieses Werkes über die Jahre hinweg mit immensem Engagement gefördert. Dank seiner Begeisterung für die Einblicke in möglichst viele Rechtskreise und seiner scharfsinnigen Auseinandersetzung mit anspruchsvollen dogmatischen Fragen durfte ich nicht nur neue wissenschaftliche Herausforderungen kennenlernen, sondern auch Begeisterung für die Wissenschaft entwickeln. Seine sorgfältige Betreuung, seine konstruktiven Anregungen, seine Ermutigung und seine stete Gesprächsbereitschaft haben das Gelingen meiner Arbeit gewährleistet und meine wissenschaftliche Integrität geprägt. Meine Dankbarkeit kann nicht in Worte gefasst werden.

Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schönemann für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens und dessen rasche Erstellung. Frau Professorin Dr. Petra Wittig und Herrn Professor Dr. Ulrich Schroth danke ich für die interessante Diskussion im Rigorosum am 3. September 2021. Besonders zu danken habe ich Frau Dr. Imme Roxin für ihre Hilfe bei der Verwirklichung meines Rigorosums inmitten der Pandemie.

Für die großzügige finanzielle Unterstützung während meines Promotionsstudiums bedanke ich mich bei der Konrad-Adenauer-Stiftung. Zudem möchte ich mich bei der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg bedanken, die meine Arbeit mit einem Druckkostenzuschuss gefördert hat.

Für die Aufnahme in die renommierte Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge“ danke ich den Herausgebern Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Friedrich Christian Schroeder und Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer.

Für die Hilfe bei der Recherche der italienischen Literatur möchte ich Herrn Professor Antonio Cavaliere herzlich danken.

Herrn Ilias Fountoglou, der mir während meines Promotionsstudiums mit väterlicher Fürsorge zur Seite gestanden hat, danke ich herzlich.

Sehr zu danken habe ich zudem meinen Freunden und Kollegen Herrn Nikolaos Pavlakos und Frau Olga Kakouri.

Die vorliegende Arbeit wurde am 21. Oktober 2022 mit dem Fakultätspreis 2021 der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München ausge-

zeichnet. Der Fakultätspreis ist Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin gewidmet, der mir den Weg gezeigt hat.

Der allergrößte Dank gebührt meiner Familie: meiner Mutter, Aikaterini Alexopoulou-Saromata, meinem Bruder, Theodoros Volis, und meiner Großmutter, Eleni Alexopoulou-Saromata (*in memoriam*). Ohne ihre bedingungslose Unterstützung in guten und in schwierigen Lebenslagen hätte ich diesen langen Weg nicht gehen können.

Diese Arbeit widme ich meiner Mutter: Ich verdanke ihr alles.

Athen, im Dezember 2022

*Afroditi Voli*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
I. Die „Leugnung von historischen Tatsachen“ .....	19
II. Themeneingrenzung und -abgrenzung. ....	20
III. Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung .....	21
IV. Gang der Untersuchung .....	22
<b>A. Die Leugnung von historischen Tatsachen im internationalen Vergleich</b> .....	24
I. Einleitung .....	24
II. Internationale Vorgaben .....	25
1. Vereinte Nationen .....	25
2. Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken ...	26
3. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz .....	27
4. Europarat .....	29
a) Rechtsakte des Europarats .....	29
b) Das Zusatzprotokoll .....	30
5. Das Europäische Parlament .....	32
6. Der Rahmenbeschluss 2008/913 .....	35
7. Kritische Einschätzung des Rahmenbeschlusses .....	38
III. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Leugnung von historischen Tatsachen .....	40
1. Einführung – die Aufnahme des Negationismus in die angelsächsische ge- richtliche Sphäre und die Spruchpraxis internationaler Organisationen als Indikator der inkohärenten frühen Phase der Menschenrechtskommission .....	40
2. Die ersten Urteile: Das Verbot der Holocaustleugnung als erforderlicher Schutz demokratischer Prinzipien – Art. 10 EMRK .....	42
3. Die Entwicklung der Rechtsprechung durch kumulative Anwendung des Art. 10 EMRK und der Missbrauchsklausel (Art. 17 EMRK) .....	44
a) Die Berufung auf die Art. 10 und 17 EMRK als nächste Phase der Rechtsprechung .....	44
b) Kritik der zweiten Phase der Spruchpraxis der Menschenrechtskom- mission .....	47
4. Die Leugnung historischer Tatsachen als grundlegenden Werten der Kon- vention widersprechende Äußerung? .....	48
a) Das obiter dictum im Fall Lehideux als Orientierungspunkt der jüngsten Rechtsprechung .....	48
b) Der Fall Garaudy .....	49



5. Die historische Erinnerung als „Res judicata“: die geschichtsbezogene Rechtsprechung des EGMR als historische Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	51
6. Das obiter dictum Lehideux als allgemein geltender Ansatz? – Der Anwendungsbereich des Art. 17 EMRK als Schutzbereichsbegrenzung in Fällen zur Leugnung von unbestreitbaren historischen Fällen außer dem Holocaust . . . . .	53
a) Das Bestreiten der rechtlichen Charakterisierung als negationistische Äußerung: der Fall Perinçek . . . . .	53
b) Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 17 EMRK durch die obiter dicta des EGMR zur Leugnung von historischen Tatsachen . . . . .	58
IV. Einzelne Staaten . . . . .	62
1. Albanien . . . . .	62
2. Andorra . . . . .	63
3. Armenien . . . . .	63
4. Bangladesch . . . . .	64
5. Belgien . . . . .	64
6. Bosnien . . . . .	65
7. Bulgarien . . . . .	66
8. Chile . . . . .	67
9. Deutschland . . . . .	68
a) Geschichtliche Entwicklung des Tatbestandes . . . . .	68
aa) Die ersten Jahre . . . . .	68
bb) Die zweite Phase: die ausdrückliche Erfassung der Genozidleugnung . . . . .	71
cc) Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI . . . . .	75
10. Frankreich . . . . .	79
11. Griechenland . . . . .	83
12. Israel . . . . .	84
13. Italien . . . . .	85
14. Kambodscha . . . . .	86
15. Kolumbien . . . . .	86
16. Kroatien . . . . .	87
17. Lettland . . . . .	88
18. Liechtenstein . . . . .	88
19. Litauen . . . . .	89
20. Luxemburg . . . . .	89
21. Malta . . . . .	90
22. Nordmazedonien . . . . .	91
23. Österreich . . . . .	91
24. Peru . . . . .	92
25. Polen . . . . .	93
26. Portugal . . . . .	95

27. Ruanda	96
28. Rumänien	97
29. Russland	98
30. Schweiz	98
31. Serbien	99
32. Slowakei	99
33. Slowenien	100
34. Spanien	101
a) Vorgeschichte	101
b) Das Urteil des spanischen Verfassungsgerichts (Tribunal Constitucional) als Wendepunkt der Debatte über die Kriminalisierung des Leugnens von historischen Tatsachen	102
35. Tschechien	104
36. Türkei	105
37. Ungarn	107
38. USA	108
39. Zypern	111
40. Andere Länder	112
V. Leugnung von historischen Tatsachen im internationalen Vergleich	114
1. Handlungsvariante	114
2. Historische Materie als Tatbestandsmerkmal der Leugnungstatbestände (g.a.: gerichtlich anerkannt, p.a.: parlamentarisch anerkannt)	115
3. Kommunikationsmittel der Leugnung von historischen Tatsachen	117
4. Identifizierungsmerkmale	118
VI. Zwischenergebnis	122
<b>B. Das geschützte Rechtsgut des Volksverhetzungsparagrafen</b>	123
I. Was darf der Staat unter Strafe stellen?	123
1. Alternative Ansätze zur Legitimation von Strafe	123
a) Jakobs	123
b) Hörnles Ansatz	126
c) Harm Principle	126
d) Die Sozialschädlichkeit als Legitimationskriterium bei Amelung	127
e) Mediating principles als Strafbarkeitsbegrenzung	128
f) Verfassungsrechtlicher Ansatz	130
g) Die Rechtsgutstheorie	132
aa) Die frühe Phase	132
bb) Die Rechtsgutstheorie heute	135
(1) Die systemimmanente Rechtsgutslehre	135
(2) Die personale Rechtsgutslehre	135
(3) Die gesetzgebungskritische Rechtsgutstheorie	136
cc) Kritik der Rechtsgutstheorie	143

II.	Das geschützte Rechtsgut der Bestrafung der Holocaustleugnung in der Rechtsprechung .....	146
III.	Das geschützte Rechtsgut der Bestrafung der Holocaustleugnung in der Theorie .....	149
IV.	Die in Betracht kommenden Rechtsgüter im Einzelnen .....	156
	1. Der öffentliche Frieden .....	156
	a) Der Begriff des öffentlichen Friedens in der Rechtsprechung .....	156
	b) Der öffentliche Frieden im Schrifttum .....	162
	c) Der öffentliche Frieden als Rechtsgut .....	164
	aa) Die Eignung zur Friedensstörung als Postulat .....	164
	bb) Die Konturlosigkeit des Begriffes .....	166
	cc) Feststellbarkeit der subjektiven und objektiven Komponente des öffentlichen Friedens .....	167
	dd) Kein Schutz von Gefühlen .....	169
	ee) Der Schutz vor einer Vergiftung des psychischen Klimas .....	170
	ff) Die Vagheit des Friedensbegriffes .....	171
	gg) Ergebnis .....	175
	2. Menschenwürde .....	175
	a) Die Menschenwürde als geschütztes Rechtsgut des Volksverhetzungsparagraphen im Schrifttum .....	175
	b) Die Menschenwürde als geschütztes Rechtsgut des Volksverhetzungsparagraphen in der Rechtsprechung .....	176
	c) Der Inhalt des Begriffes der Menschenwürde .....	177
	aa) Die Menschenwürde nach Kant .....	177
	bb) Der moderne Begriff der Menschenwürde .....	179
	cc) Verankerung der Menschenwürde im Grundgesetz .....	182
	dd) Der Inhalt der Menschenwürde im Schrifttum .....	182
	ee) Die Menschenwürde in der Rechtsprechung .....	184
	d) Die Menschenwürde als Rechtsgut im Strafrecht .....	190
	e) Zur Argumentation über die Ablehnung der strafrechtlichen Schutzwürdigkeit der Menschenwürde .....	191
	f) Die Legitimation der kollektiven Menschenwürde .....	194
	g) Verletzung der Menschenwürde durch Äußerungen? .....	197
	aa) Herangehensweise der Rechtsprechung .....	197
	bb) Die Bejahung eines Menschenwürdeangriffes bei Äußerungen als „kleine Münze“ .....	200
	h) Die Menschenwürde als geschütztes Rechtsgut des § 130 Abs. 1, 3 StGB .....	202
	aa) Angriff auf die Menschenwürde bei Aufstachelung zum Hass .....	202
	bb) Angriff auf die Menschenwürde bei Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen .....	203
	cc) Angriff auf die Menschenwürde bei Beschimpfung, böswilliger Verächtlichmachung und Verleumdung .....	203

- dd) Angriff auf die Menschenwürde beim „schlichten“ Bestreiten der nationalsozialistischen Verbrechen ..... 204
- i) Das Tatbestandsmerkmal des Angriffes auf die Menschenwürde als Symbolik ..... 205
- 3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ..... 208
  - a) Die Identität ..... 208
    - aa) Allgemeine Anmerkungen ..... 208
    - bb) Die Erinnerung als Bestandteil der Identität ..... 210
    - cc) Die Identität als Rechtsgut im Strafrecht ..... 213
    - dd) Zabels Identitätsschutz qua Erinnerungsschutz ..... 216
  - b) Das Recht auf Selbstdarstellung ..... 219
  - c) Die Ehre ..... 220
    - aa) Der Begriff der Ehre ..... 220
    - bb) Die Ehre als Rechtsgut ..... 222
    - cc) Die Ehre als geschütztes Rechtsgut des Volksverhetzungsparagrafen ..... 223
      - (1) Die Ehre als geschütztes Rechtsgut des § 130 Abs. 3 StGB .... 224
      - (2) Die Ehre als geschütztes Rechtsgut des § 130 Abs. 1 StGB .... 225
        - (a) Die aufhetzende Leugnung der nationalsozialistischen Verbrechen als Beeinträchtigung der Kollektivehre? ..... 225
        - (b) Die aufhetzende Leugnung der nationalsozialistischen Verbrechen als Beeinträchtigung der Ehre unter einer Kollektivbezeichnung? ..... 226
    - dd) Zwischenergebnis ..... 228
  - d) Postmortaler Persönlichkeitsschutz ..... 229
    - aa) Standpunkt der Rechtsprechung ..... 229
    - bb) Der Begriff des postmortalen Persönlichkeitsrechts ..... 230
    - cc) Das postmortale Persönlichkeitsrecht als geschütztes Rechtsgut des § 130 Abs. 3 StGB ..... 234
    - dd) Das postmortale Persönlichkeitsrecht als geschütztes Rechtsgut des § 130 Abs. 1 StGB ..... 236
- 4. Die historische Wahrheit ..... 237
  - a) Der Schutz der Wahrheit im Strafgesetzbuch ..... 237
  - b) Die Pflicht zur Wahrheit als moralische Vorstellung ..... 237
  - c) Die Bestrafung der Leugnung der nationalsozialistischen Verbrechen als Wahrheitsschutz ..... 239
  - d) Die historische Wahrheit als symbolisches Rechtsgut ..... 242
    - aa) Roxin ..... 243
    - bb) Fronza ..... 245
    - cc) Die Bestrafung der Leugnung historischer Tatsachen als Symbolik in den Gesetzesmaterialien ..... 247
  - e) Zwischenergebnis ..... 249

5. Andere Rechtsgüter . . . . .	249
V. Die Ermittlung des geschützten Rechtsgutes des § 130 Abs. 1 StGB . . . . .	251
VI. Wirkung der Tathandlungen auf die Angriffsobjekte . . . . .	254
VII. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit . . . . .	255
1. Der Begriff des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit . . . . .	255
2. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als Rechtsgut . . . . .	256
3. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als geschütztes Rechtsgut des § 130 Abs. 1 StGB . . . . .	258
4. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als Rechtsgut des § 130 Abs. 3 StGB . . . . .	261
5. Zwischenergebnis . . . . .	263
VIII. Die Sicherheit . . . . .	263
1. Einleitung . . . . .	263
2. Sicherheit als Staatsaufgabe . . . . .	265
3. Das Grundrecht auf Sicherheit . . . . .	265
4. Sicherheitsverwahrung als Feindrecht . . . . .	266
5. Sicherheit als Verfassungswert . . . . .	268
6. Kritik . . . . .	271
a) Grundrecht auf Sicherheit . . . . .	271
b) Recht auf Sicherheit als Feindrecht . . . . .	274
7. Verfassungsrechtliche Grundlage eines Rechtes auf Sicherheit – Schutz- pflicht des Staates als Recht auf Sicherheit . . . . .	274
8. Die Sicherheit als Rechtsgut . . . . .	277
a) Die öffentliche Sicherheit als Rechtsgut . . . . .	277
b) Die persönliche Sicherheit als Rechtsgut . . . . .	278
9. Die Sicherheit als geschütztes Rechtsgut des § 130 Abs. 1 StGB . . . . .	279
IX. Freiheit von Furcht . . . . .	280
1. Entstehungsgeschichte des Rechts auf Freiheit von Furcht . . . . .	280
2. Die Freiheit von Furcht im Völkerrecht . . . . .	282
3. Die Freiheit von Furcht in der Rechtsprechung des BVerfG . . . . .	283
4. Die Herleitung der Freiheit von Furcht . . . . .	288
5. Die Freiheit von Furcht als Rechtsgut im Strafrecht . . . . .	290
6. Die Freiheit von Furcht als Rechtsgut des § 130 Abs. 1 StGB . . . . .	291
7. Zwischenergebnis . . . . .	292
X. Strafreoretische Überlegungen . . . . .	293
1. Verzicht auf Vergeltung . . . . .	293
2. Die Spezialprävention . . . . .	294
a) Das schlichte Bestreiten von historischen Tatsachen . . . . .	294
b) Das aufhetzende Bestreiten von historischen Tatsachen . . . . .	294
3. Die Generalprävention . . . . .	295
a) Die aufhetzende Leugnung von historischen Tatsachen . . . . .	295

b) Die schlichte Leugnung von historischen Tatsachen . . . . .	297
4. Die expressive Funktion der Strafe . . . . .	298
XI. Deliktssystematische Einordnung . . . . .	300
1. Die Einteilung des § 130 Abs. 1 und 3 StGB im Schrifttum . . . . .	300
2. Die Deliktsnatur des § 130 Abs. 1 und 3 StGB in der Rechtsprechung . . . . .	302
3. Kritische Einschätzung . . . . .	303
4. Die Eignungsklausel als Korrektiv . . . . .	305
5. Gefährmaßbestimmung durch die Eignungsklausel . . . . .	308
6. Die „Eignungsdelikte“ in der Theorie . . . . .	309
a) Die Ansicht Schröders . . . . .	309
b) Kritik an Schröders Ansatz . . . . .	310
c) Die Auffassung von Gallas . . . . .	312
d) Kritik am Gallas’schen Ansatz . . . . .	313
e) Hoyers Eignungsdelikte . . . . .	314
f) Kritik an Hoyers Ansatz . . . . .	314
g) Weitere Auffassungen in der Theorie . . . . .	316
h) Kritik . . . . .	318
7. Die einzelnen Deliktgruppen . . . . .	319
a) Konkrete Gefährungsdelikte . . . . .	319
b) Abstrakte Gefährungsdelikte . . . . .	320
c) Abstrakt-konkrete Gefährungsdelikte . . . . .	320
8. Deliktsnatur des § 130 Abs. 1 und 3 StGB . . . . .	322
a) Der § 130 Abs. 1 StGB als Verletzungsdelikt . . . . .	323
b) Der § 130 Abs. 1 StGB als Gefährungsdelikt . . . . .	325
c) Der § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB . . . . .	325
d) Der § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB . . . . .	326
e) Die Volksverhetzung als Vorbereitungshandlung eines Völkermords . . . . .	328
f) Stellungnahme . . . . .	329
<b>C. Verfassungsrechtliche Einschätzung . . . . .</b>	<b>331</b>
I. Die schlichte Leugnung von historischen Tatsachen (§ 130 Abs. 3 StGB) . . . . .	331
1. Der Standpunkt der Rechtsprechung . . . . .	331
2. Der Standpunkt im Schrifttum . . . . .	331
3. Schutzbereich des Art. 5 GG – Tatsachenbehauptungen und Werturteile . . . . .	332
4. Kritik der Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen – Die historische Tatsache als Grauzone . . . . .	332
5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	335
a) Die Sonderrechtslehre . . . . .	336
b) Die Abwägungslehre . . . . .	337
c) Die Kombinationslehre des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	337

d) Würdigung der Kombinationslehre .....	338
aa) Kritische Anmerkungen .....	338
bb) Lösungsansatz: Gesetzgebungskritische Kombinationsformel .....	340
II. Die Schranke des Jugendschutzes .....	342
III. Weitere verfassungsrechtliche Schranken .....	343
IV. Die aufhetzende Leugnung von historischen Tatsachen .....	344
1. § 130 Abs. 1 StGB als allgemeines Gesetz .....	344
2. Verhältnismäßigkeit des § 130 Abs. 1 StGB .....	345
a) Die Geeignetheit .....	345
b) Die Erforderlichkeit .....	346
c) Die Angemessenheit .....	348
V. Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit .....	349
1. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit .....	349
2. Die Bestrafung des Negationismus als Verletzung der Wissenschaftsfreiheit in der Rechtsprechung .....	350
3. § 130 Abs. 1, 3 StGB und Wissenschaftsfreiheit – Stellungnahme .....	351
a) § 130 Abs. 1 StGB .....	352
b) § 130 Abs. 3 StGB .....	352
VI. Das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) .....	354
VII. Schlussfolgerung .....	356
<b>D. Zusammenfassung und Epilog .....</b>	<b>357</b>
I. Zusammenfassung .....	357
II. Kritische Anmerkungen .....	358
1. Vorschläge an den Rechtsanwender .....	358
2. Vorschläge an den Gesetzgeber .....	358
a) Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 .....	359
b) Kritikpunkte .....	359
aa) Friedensklausel .....	359
bb) Menschenwürdeklausel .....	359
cc) § 130 Abs. 3 StGB .....	359
dd) Reformvorschlag .....	360
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>361</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>392</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ΔτΑ	Δικαιώματα του Ανθρώπου
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtgericht
AktG	Aktiengesetz
Antragsnr.	Antragsnummer
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BA	Bundesarchiv
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BBC	British Broadcasting Corporation
Bd.	Band
BeckOK DatenschutzR	Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht
BeckOK InfoMedienR	Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR	Bundesrat
BT	Bundestag/Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CCPCG	Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide
CCPR	Human Rights Committee
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CE	Communauté Européenne
COE	Council of Europe
CSU	Christlich Süddeutsche Union
DB	Deutscher Bundestag
DC	décision de conformité



DDHH	derechos humanos
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
Drs.	Drucksache
DtZ	Deutsch-Deutsch Rechts-Zeitschrift
d. Übers.	deutsche Übersetzung
DW	Deutsche Welle
ebd.	ebenda
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et aliae
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBiH	Föderation Bosnien und Herzegowina
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
g.a.	gerichtlich anerkannt
GA	Goldammer's Archiv
GG	Grundgesetz
gr.	griechisch
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GSSt	Großer Senat in Strafsachen
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-GS	Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Handkommentar
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht (CHB)
Hrsg.	Herausgeber
i.Br.	im Breisgau
i. e. S.	im engen Sinne
Ifex	International Freedom of Expression Exchange
Ifop	Institut français d'opinion publique
IJCJS	International Journal of Criminal Justice
IMT	Internationaler Militärtribunal
Inc.	Incorporation
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter

JCP	Jurisclasseur periodique
JI	Justiz und Inneres
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
JZG	Juristische Zeitgeschichte
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KK-OwiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KOM	Kommission
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KZ	Konzentrationslager
LebMG	Lebensmittelgesetz
LG	Landgericht
LK-StGB	Leipziger Kommentar
LPK-StGB	Kindhäuser, Strafgesetzbuch
MDR	Monatszeitschrift des Deutschen Rechts
MMR	MultiMedia und Recht
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum StGB
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NK-StGB	Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB
No.	Nummer
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeitspartei
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Reprechungs-Report Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.a.	parlamentarisch anerkannt
QPS	Question prioritaire de constitutionnalité
RechtsA	Rechtsausschuss
RegE	Regierungsentwurf
RES	Resolution
RG	Reichsgericht
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite

s.	siehe
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum StGB
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur StPO
sog.	sogenannte
span.	spanisch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
Ss	Schriftsatz
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
tsch.	tschechisch
u. a.	unter anderen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UN Doc.	United Nations Document
US	United States
USA	United States of America
USAK	Uluslararası Stratejik Araştırma Kurumu
v. Chr.	vor Christus
VerbotsG	Verbotsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VOA	Voice of America
Vol.	Volume
Vor	Vorbemerkung
vs. oder v.	versus
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVD	Volkspartij voor Vrijheid en Democratie
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WW2	Zweiter Weltkrieg
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

# Einleitung

## I. Die „Leugnung von historischen Tatsachen“

Darf es eine strafrechtlich abgesicherte historische Wahrheit geben? Um zum Kern der Problematik dieser Arbeit zu gelangen, ist eine Aufklärung dieses Begriffes erforderlich. Die Darstellung einer historischen Tatsache ist zeitgebunden. Der Peloponnesische Krieg war für Thukydides „groß“ und „denkwürdiger“ als andere Kriege, und „nie wurden so viele Städte erobert und entvölkert [...]; nie gab es so viel Flüchtlinge, so viele Tote, durch den Krieg selbst und in den Parteikämpfen“<sup>1</sup>. Ein moderner Historiker würde gewiss anstatt des Peloponnesischen Krieges den Zweiten Weltkrieg so beurteilen. Historische Tatsachen und Werturteile sind keine festen Gegebenheiten, sondern werden im Licht neuer Quellen und Erfahrungen von Wissenschaftlern revidiert. Man könnte sagen, dass das Bestreiten einer historischen Tatsache Bestandteil der historischen Forschung sein kann. Laut einer Umfrage in Frankreich im Jahr 1945, welcher Staat am meisten zur Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg beigetragen habe, wurde von 57 % der Befragten die Sowjetunion und von 20 % die Vereinigten Staaten genannt; 2015 hatten die USA für die Mehrheit der Befragten (54 %) den größten Anteil am Sieg und nur für 23 % die Sowjetunion<sup>2</sup>. Diese revidierte Einschätzung wäre unter anderen Umständen strafrechtlich relevant gewesen, da 2014 ein Gesetzentwurf in Russland vorgelegt wurde, der die Leugnung und Verharmlosung des positiven Beitrags der sowjetischen Armee zum Sieg über die nationalsozialistischen Streitkräfte unter Strafe stellte.

Die Leugnung bezieht sich allerdings nicht nur auf die historische Tatsache, sondern auch auf ihre Protagonisten. Leugnet man einen Genozid, dann wird der betroffenen Gruppe gleichzeitig ihr Opferstatus abgesprochen<sup>3</sup>. Die Leugnung eines solchen Verbrechens ist für die Opfer so traumatisch, dass sie als aussagekräftiger Indikator für zukünftige Genozide angesehen wird<sup>4</sup>.

Mit Blick auf das Strafrecht nimmt sich die – aus feindlicher Ignoranz oder Unwissenheit – betriebene Verfälschung der Geschichte prima facie als Fremdkörper aus. Ein Blick in die internationale Bibliographie zeigt, dass die Kriminalisierung der Leugnung von historischen Tatsachen eine weltweit beliebte Aufarbeitung der his-

---

<sup>1</sup> Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges, eingeleitet und übertragen von Georg Peter Landmann, 2. Auflage 1976, Erstes Buch, Rn. 23.

<sup>2</sup> Dabi/Fourquet, La nation qui a le plus contribué à la défaite de l'Allemagne, Ifop pour Metronews, Mai 2015, S. 5.

<sup>3</sup> Pruitt, IJCJS 2017, 270.

<sup>4</sup> Stanton, The Ten Stages of Genocide, Genocide Watch, 2016.

torischen Wahrheit darstellt. Leugnungstatbestände tauchen überwiegend in europäischen Staaten, aber auch in Rechtsakten von internationalen und supranationalen Institutionen, auf.

Der Umgang mit negationistischen Aussagen auf strafrechtlichem Wege spielt eine bedeutende Rolle im Deutschland der Nachkriegszeit. Das menschenverachtende NS-Regime, das über Europa und die Welt in unermesslichem Ausmaß Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat, hat für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung, die einzigartig ist<sup>5</sup>. Die entsprechenden Strafvorschriften lassen sich in zwei Kategorien einteilen: Vorschriften, die die aufhetzende Leugnung von historischen Tatsachen unter Strafe stellen (§ 130 Abs. 1 StGB), und Vorschriften, die das „bloße Leugnen einer historischen Tatsache ohne Agitationscharakter“<sup>6</sup> bestrafen (§ 130 Abs. 3 StGB). Die noch nicht befriedigend beantwortete Frage lautet: Sind derartige Gesetze legitim?

Der französische Philosoph Jacques Rancière betont die Erforderlichkeit solcher Vorschriften: „Es ist also nötig, dass das Gesetz verbietet, die Geschichte zu fälschen. Kurz, das Gesetz muss die Arbeit leisten, die der Historiker nicht tun kann, der beauftragt war, zu tun, was das Gesetz nicht tun kann.“<sup>7</sup> Es ist allerdings fraglich, ob diese „Aporie“<sup>8</sup> die Leugnungstatbestände legitimieren darf. Diese Frage hängt insbesondere mit der Problematik zusammen, anhand welcher Kriterien die Strafbefugnis eingeschränkt werden kann.

## II. Themeneingrenzung und -abgrenzung.

Die Kriminalisierung der Leugnung von historischen Tatsachen kann einen stark interdisziplinären Charakter aufweisen. Sozialwissenschaftliche, philosophische und historische, aber auch rechtliche Annäherungen sind denkbar; eine Eingrenzung der Arbeit erscheint daher geboten.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die Leugnung von historischen Tatsachen als Tatbestand. Die sozialwissenschaftliche, historische und philosophische Dimension bleibt nicht unerörtert, sie steht allerdings nicht im Mittelpunkt der Arbeit. Wie schon der Titel sagt, ist Gegenstand der Arbeit die Leugnung von historischen Tatsachen im internationalen Vergleich. Die rechtsvergleichende Analyse der Tatbestände nimmt eine zentrale Rolle bei der Behandlung der Leugnung von historischen Tatsachen ein. Im Fokus dieser Arbeit steht zum einen zunächst die sog. „schlichte“ Leugnung von historischen Tatsachen, die ausdrücklich in

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. 11. 2009 – 1 BvR 2150/08, NJW 2010, 49; BVerfG, Beschluss vom 22. 6. 2018, 1 BR 2083/15, JuS 2019, 277.

<sup>6</sup> Roxin, in: Universitas Vitae, Homenaje a Ruperto Núñez Barbero, 2007, S. 684.

<sup>7</sup> Rancière, Das Unvernehmen, 2002, S. 141.

<sup>8</sup> Rancière, Das Unvernehmen, 2002, S. 141.

mehreren Tatbeständen weltweit strafrechtlich erfasst wird. Im Fokus steht ferner zum anderen die aufhetzende Leugnung von historischen Tatsachen, nämlich das Bestreiten von historischen Tatsachen, welches in Verbindung mit Werturteilen über die Opfer oder ihre Nachkommen ausgedrückt wird. Diese Form von Leugnung wird entweder ausdrücklich kriminalisiert oder von Tatbeständen erfasst, die die Aufstachelung zum Hass unter Strafe stellen. Nicht untersucht werden dagegen andere Kategorien von Hassrede, wie beispielsweise die Verwendung verfassungswidriger Symbole (§ 86a StGB) oder andere Erscheinungsformen der Aufstachelung zum Hass außer der aufhetzenden Leugnung von historischen Tatsachen.

Grundlegender Ausgangspunkt der Arbeit ist die Befassung mit der Frage, was der Staat unter Strafe stellen darf; eine der wichtigsten Fragen des Strafrechts, die allerdings noch nicht endgültig beantwortet worden ist. Die Kriminalisierung der Leugnung von historischen Tatsachen wird aus freiheitsrechtlicher Perspektive erforscht. Sie geht nicht von der Strafbedürftigkeit der Holocaustleugnung aus, sondern versucht durch eine systematische Untersuchung herauszufinden, ob ein solcher Tatbestand den Anforderungen eines gesetzgebungskritischen Rechtsgutskonzeptes genügt. Maßgebend für diese Untersuchung ist das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Friedensstörung.

Nicht untersucht werden dagegen einzelne Aussagen, die etablierte historische Tatsachen bestreiten<sup>9</sup>. Im Kern der Arbeit steht nicht ein vergleichender Überblick der negationistischen Bibliographie. Ziel der Arbeit ist vielmehr, sich mit dogmatischen Fragen zu befassen, die in den einzelnen Staaten auftreten können.

### III. Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung

Die bisherige Literatur hat sich vornehmlich mit der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des deutschen Tatbestandes und der Systematisierung der Rechtsprechung befasst<sup>10</sup>. Bereits in den ersten Monographien steht die Aufklärung von

---

<sup>9</sup> Jean-Marie Le Pen, Roger Garaudy, Fredrick Töben, David Irving und Ursula Haverbeck sind nur einige Beispiele. Ein Überblick findet sich in Wistrich (Hrsg.), *Holocaust Denial: The Politics of Perfidy*, 2012.

<sup>10</sup> Vgl. Lömker, Die gefährliche Abwertung von Bevölkerungsteilen (§ 130 StGB), 1970; Krone, Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Berücksichtigung der soziologischen, psychologischen und sozialpsychologischen Gesetzmäßigkeiten des zugrunde liegenden Aggressionsprozesses sowie des historischen und kriminologischen Hintergrundes von § 130 StGB, 1979; Wehinger, Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung: der strafrechtliche Schutz von Bevölkerungsgruppe durch die §§ 185 ff. und § 130 StGB, 1994; Junge, Das Schutzgut des § 130 StGB, 2000; Wandres, Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens, 2000; Leukert, Die strafrechtliche Erfassung des Auschwitzleugnens, 2005; von Dewitz, NS-Gedankengut und Strafrecht: die §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB zwischen der Abwehr neonazistischer Gefahren und symbolischem Strafrecht, 2006; Jacobi, Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung, 2010; Toma, Zur Strafbarkeit und Strafwürdigkeit des Billigens, Leugnens und Verharmlosens von Völkermord und Menschlichkeits-